



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME

Regierung von Oberbayern
Bereich 1

TELEFON

80534 München

TELEFAX

per E-Mail

E-MAIL

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM
20.04.2017

GMS vom 24.02.2017 zur Abschaffung des medizinischen Kurzscreenings

Sehr geehrte

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.03.2017, in welchem Sie die aus Ihrer Sicht durch den Wegfall des medizinischen Kurzscreenings drohenden Konsequenzen schildern sowie Alternativen für die Einstellung des Screenings vorstellen.

Nach umfassender Prüfung Ihres Anliegens müssen wir Ihnen bedauerlicherweise mitteilen, dass wir derzeit keine Möglichkeit sehen, das Kurzscreening aufrechtzuerhalten oder eine Alternativlösung, beispielsweise die Durchführung des Screenings durch einen Sanitäter, zu schaffen.

Seit Einführung des medizinischen Kurzscreenings ist eine grundlegende Veränderung der Zugangssituation eingetreten. Während zum damaligen Zeitpunkt 200-300 Asylbewerber pro Tag in lediglich zwei Aufnahmeeinrichtungen ankamen, liegt der momentane Tageszugang bei etwa 50 Asylbewerbern, die sich auf die Aufnahmeeinrichtungen in allen Regierungsbezirken verteilen.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Telefon Vermittlung:
089 1261-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

Durch die Abkehr vom medizinischen Kurzscreening wurde somit aufgrund der nunmehr veränderten Umstände die Rückkehr zum „status quo“ vor der Zeit der außergewöhnlich hohen Zugangszahlen vollzogen. Mit dem Unterschied, dass zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in jeder Aufnahmeeinrichtung ein kuratives Versorgungssystem zur Verfügung stand, wie dies aktuell der Fall ist.

Hinzu kommt, dass durch die verringerten Zugangszahlen die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG unproblematisch innerhalb der gesetzlich hierfür vorgesehenen Frist möglich ist, sodass etwaige Erkrankungen zeitnah entdeckt und eine weitere Behandlung im Rahmen der kurativen Versorgung in der Aufnahmeeinrichtung bzw. im Rahmen des allgemeinen ärztlichen Versorgungsangebotes gewährleistet ist. Im Idealfall findet diese Untersuchung noch am Tag des Zugangs statt, sodass in diesem Fall das Kurzscreening keine Verbesserung bringen würde, zumal dieses nicht so umfangreich ausgestaltet ist, wie die Untersuchung nach § 62 AsylG.

Selbstverständlich haben wir Verständnis dafür, dass Sie um den Schutz Ihrer Mitarbeiter und der weiteren Bewohner in den Einrichtungen besorgt sind, insbesondere wenn diese in unmittelbarem Körperkontakt mit den Neuankömmlingen treten. Wir bitten Sie daher darum, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, sofern die Untersuchung nach § 62 AsylG nicht unmittelbar durchgeführt werden kann.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese Maßnahme. Dem Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München (RGU) haben wir zwischenzeitig mitgeteilt, dass unsererseits mit dem Ruhen des Vertrags hinsichtlich des Kurzscreenings Einverständnis besteht, sodass dieses im Bedarfsfall aufgrund des bestehenden Vertrages kurzfristig wieder aufgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen.

gez.